

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 89/98

BESCHLUSS

vom
17. Dezember 1998

in dem Rechtsstreit

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 17. Dezember 1998
beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Celle vom 21. Januar 1998 wird nicht ange-
nommen.

Der Kläger hat die Kosten der Revision zu
tragen.

Der Streitwert für die Revisionsinstanz
wird auf 81.250 DM festgesetzt.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung und die
Revision im Ergebnis keine Aussicht auf Erfolg (§ 554 b ZPO).

Der Senat teilt die Auffassung des Berufungsgerichts, die
Vereinbarung vom 20. Juli 1994 sei gemäß § 138 Abs. 1 BGB nich-
tig. Der Kläger ist für eine auf den Vertrag vom 4. Februar
1993 gestützte Klage nicht aktivlegitimiert; denn er hat nicht
hinreichend dargetan, daß die Gesellschafter (Anwälte, GU GmbH,

- 3 -

Tragwerksplaner) sich geeinigt haben, die ihnen angeblich zustehende Restvergütung untereinander in einer Weise aufzuteilen, wie sie der eigenen Honorarabrechnung des Klägers entspricht.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)